

**Keywords:**

IDW PS 981  
Risikomanagement  
GRC  
Aufsichtsrat  
Corporate Governance



## ANALYSE

# Risikomanagement und Wirtschaftsprüfung

Warum ist IDW PS 981 notwendig und was kann er leisten?

Von WP StB Andreas Wermelt und René Scheffler

***Risikomanagement ist eine Kerntätigkeit unternehmerischen Handelns und wichtiger Bestandteil der Corporate Governance. Dem Aufsichtsrat obliegt die Pflicht zur Wirksamkeitsüberwachung von Risikomanagementsystemen. IDW PS 981 ist ein zielführendes Instrument zur Wirksamkeitsüberwachung von Risikomanagementsystemen und hilft bei deren Weiterentwicklung.***

## 1 Einführung

Das Risikomanagement übernimmt eine zentrale Rolle im Rahmen der Corporate Governance. Nicht zuletzt seit der Konkretisierung der Aufgaben des Aufsichtsrats in Bezug auf die Corporate-Governance-Systeme (§ 107 Abs. 3 AktG) werden in der Praxis Vorgehensweisen zur Überwachung der Wirksamkeit von Risikomanagementsystemen (RMS) diskutiert.<sup>1</sup> Dabei stellt sich die Frage, inwieweit Prüfungen nach dem am 08.04.2017 veröffentlichten und freiwillig anzuwendenden *IDW PS 981*<sup>2</sup> den Aufsichtsrat bei seiner Überwachung der Wirksamkeit des RMS unterstützen können.

In diesem Beitrag werden zunächst die Überwachungspflichten des Aufsichtsrats in Bezug auf das RMS dargestellt. Anschließend wird untersucht, inwieweit die Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers im Rahmen der Abschlussprüfung oder im Rahmen freiwillig beauftragter Prüfungen nach *IDW PS 981* zur Unterstützung dieser Pflichten herangezogen werden können. Dazu wird einerseits gezeigt, welche Prüfungsaussagen und -ergebnisse aus der Abschlussprüfung vom Aufsichtsrat genutzt werden können. Andererseits werden die wesentlichen Merkmale einer Prüfung nach *IDW PS 981* als ein Instrument zur Unterstützung der Wirksam-

<sup>1</sup> Vgl. zur Ausprägung eines RMS in der Praxis Schneider/Forscht, WPg 2017, S. 200. <sup>2</sup> *IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Risikomanagementsystemen (IDW PS 981)* (Stand: 03.03.2017); zum Entwurf *IDW EPS 981* vgl. Schmidt u. a., WPg 2016, S. 944.

keitsüberwachung des Aufsichtsrats dargestellt und der Nutzen einer Prüfung nach *IDW PS 981* herausgearbeitet.

## 2 Wirksames Risikomanagement im Unternehmen

### 2.1 Status des Risikomanagements in deutschen Unternehmen

Risikomanagement ist der Kern unternehmerischer Tätigkeit. Jenseits gesetzlicher Anforderungen ist die Einrichtung und Überwachung von Regelungen, die einen strukturierten Umgang mit Risiken im Unternehmen sicherstellen, eine betriebswirtschaftliche Selbstverständlichkeit.

Ein RMS umfasst die Gesamtheit der Regelungen, die einen systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmen sicherstellen<sup>3</sup>. Wesentliche Grundelemente eines RMS sind die Risikokultur, die RMS-Ziele, die Aufbau- und Ablauforganisation (Risikoidentifikation, -bewertung, -steuerung und -kommunikation) sowie die Überwachung und Verbesserung des RMS.

Die Einrichtung von RMS hat in Deutschland in den vergangenen Jahren spürbar an Bedeutung gewonnen. Neben der zunehmenden Dynamik im Unternehmensumfeld und einer steigenden Wettbewerbsintensität führen Risikofaktoren – z. B. geopolitische Risiken, der zunehmende Fachkräftemangel oder die wachsende Cyberkriminalität – zu komplexen und vielschichtigen Risikosituationen in den Unternehmen<sup>4</sup>. Vor diesem Hintergrund ist die Konzeption und Implementierung eines vorausschauenden und ganzheitlichen RMS als tragende Säule einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung unabdingbar und kann ein entscheidender Faktor für den unternehmerischen Erfolg sein.

Aktuelle Studien zum Stand des Risikomanagements in deutschen Unternehmen zeigen einen tragfähigen Reifegrad von RMS<sup>5</sup>:

- » RMS werden nicht mehr als formale Rahmenwerke zur Meldung von Risiken verstanden, sondern fungieren als aktives Steuerungsinstrument zur Erreichung der Unternehmensziele.
- » Größere Unternehmen weisen inzwischen ein institutionalisiertes RMS auf. Den strategischen, operativen und Compliance-Risiken sowie den Risiken der Finanzberichterstattung werden eindeutige Verantwortungsbereiche im Unternehmen zugewiesen.

- » Die Unternehmensleitungen richten kontinuierliche Kommunikationsmaßnahmen zur weiteren Sensibilisierung der Mitarbeiter für das Risikomanagement ein. Dies lässt auf ein gestiegenes Risikobewusstsein in den Führungsebenen der Unternehmen schließen.
- » Der Reifegrad der Ausgestaltung von Grundelementen eines RMS (wie Risikokultur, Ziele des RMS und dessen Aufbau- und Ablauforganisation) ist bei vielen Unternehmen inzwischen auf einem soliden Niveau.
- » Aufsichtsgremien, Unternehmens- und Bereichsleitungen beschäftigen sich in definierten Abständen mit dem RMS und dessen Weiterentwicklung.

### 2.2 Wirksamkeitsüberwachung des Risikomanagements durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat übernimmt eine bedeutende Überwachungsfunktion in Bezug auf das RMS. Gesetzlicher Ausgangspunkt ist die Konkretisierung der Pflichten zur Überwachung der Wirksamkeit von Corporate-Governance-Systemen gemäß § 107 Abs. 3 AktG. Zu solchen Systemen zählen:

- » das interne Kontrollsystem,
- » das RMS,
- » das interne Revisionssystem und
- » das Compliance-Management-System<sup>6</sup>.

Während die Befassung im Aufsichtsrat bzw. im Prüfungsausschuss voraussetzt, dass die entsprechenden Systeme vorhanden sind, ist – ungeachtet der Pflichten nach § 91 Abs. 2 AktG – die Einrichtung, Ausgestaltung und Überwachung der Systeme eine im Organisationsermessen des Vorstands stehende unternehmerische Entscheidung, durch die der Vorstand vor dem Hintergrund der unternehmensindividuellen Gegebenheiten seinen allgemeinen Organisations- und Sorgfaltspflichten nachkommt<sup>7</sup>. Die konkrete Ausgestaltung ist hierbei vor allem von Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Unternehmens abhängig<sup>8</sup>.

Die originäre Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats in Bezug auf die Überwachung der Corporate-Governance-Systeme darf nach § 111 Abs. 6 AktG nicht auf Dritte übertragen werden. Nicht ausgeschlossen ist hingegen nach § 111 Abs. 2 Satz 2 AktG, dass der Aufsichtsrat sich für bestimmte Aufgaben auch einzelner Sachverständiger bedient. In der Praxis zählen zu diesen Sachverständigen i. d. R. die interne Revision, Wirtschaftsprüfer, Rechtsan-

<sup>3</sup> Vgl. *IDW PS 981*, Tz. 18f. <sup>4</sup> Vgl. Deloitte, CFO Survey Herbst 2016 ([www2.deloitte.com](http://www2.deloitte.com); Abruf: 24.05.2017); Deloitte, 2016–2017 Global CIO Survey ([www2.deloitte.com](http://www2.deloitte.com); Abruf: 24.05.2017). <sup>5</sup> Vgl. Deloitte, Risikomanagement Benchmarkstudie 2017 ([www2.deloitte.com](http://www2.deloitte.com); Abruf: 10.07.2017). <sup>6</sup> Vgl. *IDW PS 981*, Tz. 3 und 5. <sup>7</sup> Bei Verletzung seiner Sorgfaltspflichten kann sich der Vorstand nach § 93 Abs. 2 AktG schadensersatzpflichtig machen. <sup>8</sup> Vgl. *IDW PS 981*, Tz. 4.



wälte oder sonstige Experten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Ergebnisse der Abschlussprüfung als Quelle für die Beurteilung der Wirksamkeit des RMS nutzen.

### 3 Prüfung des Risikomanagements im Rahmen der Abschlussprüfung

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist es zur Entwicklung einer adäquaten und risikoorientierten Prüfungsstrategie sowie eines daraus abgeleiteten Prüfungsprogramms erforderlich, sich im Zuge der Erlangung eines notwendigen Geschäftsverständnisses vom zu prüfenden Unternehmen mit dessen wesentlichen Geschäftsrisiken und daraus abzuleitenden Fehlerrisiken für den Jahresabschluss zu befassen.

Darüber hinaus ist für den Abschlussprüfer eine Befassung mit dem Risikomanagement des Unternehmens explizit im Gesetz für Zwecke der Prüfung des Lageberichts und des sogenannten Risikofrüherkennungssystems vorgesehen:

#### Prüfungen von Jahresabschlüssen und Lageberichten gemäß § 316 HGB sowie Prüfungen von Risikofrüherkennungssystemen erfassen Teile eines RMS nach § 107 Abs. 3 AktG.

- » Die Lageberichtsprüfung gemäß § 317 Abs. 2 HGB erfasst Angaben zu Chancen und Risiken, zu Risikomanagementzielen und Methoden sowie zu wesentlichen Merkmalen des internen Kontrollsystems und zum RMS im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess (§ 289 Abs. 1, 2 und 5 HGB sowie § 315 Abs. 1 und 2 HGB).
- » Bei börsennotierten Aktiengesellschaften ist gemäß § 317 Abs. 4 HGB im Rahmen der Abschlussprüfung zu beurteilen, ob der Vorstand die ihm nach § 91 Abs. 2 AktG obliegenden Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung bestandsgefährdender Entwicklungen in geeigneter Form getroffen hat und ob das danach einzurichtende Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann.
- » Im Rahmen der Abschlussprüfung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten ist gemäß § 29 KWG zu beurteilen, ob das Institut die Anforderungen zur Einrichtung eines RMS nach § 25 a Abs. 1 KWG erfüllt hat.

Operationalisiert wird die Befassung mit den Risiken und dem Risikomanagement des Unternehmens im Rahmen der Abschlussprüfung über entsprechend anzuwendende Prüfungsstandards des IDW, nämlich *IDW PS 261 n.F.*<sup>9</sup>, *IDW PS 340*<sup>10</sup> und *IDW EPS 350 n.F.*<sup>11</sup>.

Im Folgenden werden wir untersuchen, welche jeweiligen Prüfungshandlungen vom Abschlussprüfer mit Bezug zum Risikomanagement des Unternehmens durchgeführt werden bzw. inwieweit die Prüfungsergebnisse für die Wirksamkeitsüberwachung des RMS durch den Aufsichtsrat verwertbar sind.

#### 3.1 Verwertbarkeit von Prüfungsergebnissen für die Wirksamkeitsüberwachung des RMS

##### 3.1.1 IDW PS 261 n.F.

Eine Abschlussprüfung ist darauf auszurichten, dass die Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können<sup>12</sup>. Zu diesem Zweck muss das Risiko der Abgabe eines positiven Prüfungsurteils trotz vorhandener

Fehler in der Rechnungslegung (Prüfungsrisiko) auf ein akzeptables Maß reduziert werden<sup>13</sup>. Voraussetzung hierfür sind ein Verständnis vom internen Kontrollsystem des Unternehmens<sup>14</sup> und entsprechende Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers.

Ein internes Kontrollsystem i.S. von *IDW PS 261 n.F.* umfasst alle vom Management eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen, die sich beziehen auf

- » die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit (hierzu gehört auch der Schutz des Vermögens, einschließlich der Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen),
- » die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung sowie auf
- » die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen rechtlichen Vorschriften<sup>15</sup>.

Damit enthält ein internes Kontrollsystem definitionsgemäß alle relevanten Risikokategorien, die ein unternehmensweites Risikomanagement umfasst:

- » strategische und operative Risiken hinsichtlich der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit,

<sup>9</sup> IDW Prüfungsstandard: Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken (*IDW PS 261 n.F.*) (Stand: 14.06.2016).

<sup>10</sup> IDW Prüfungsstandard: Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB (*IDW PS 340*) (Stand: 11.09.2000). <sup>11</sup> Entwurf IDW Prüfungsstandard: Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung (*IDW EPS 350 n.F.*) (Stand: 13.01.2016); dazu IDW Arbeitskreis „Lageberichtsprüfung“, WPg 2016, S. 538. <sup>12</sup> Vgl. *IDW Prüfungsstandard: Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen (IDW PS 200)* (Stand: 03.06.2015), Tz. 24. <sup>13</sup> Vgl. *IDW PS 261 n.F.*, Tz. 5. <sup>14</sup> Vgl. *IDW Prüfungsstandard: Grundsätze der Planung von Abschlussprüfungen (IDW PS 240)* (Stand: 09.09.2010), Tz. 17. <sup>15</sup> Vgl. *IDW PS 261 n.F.*, Tz. 19.

- » Risiken der Berichterstattung in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der internen und externen Rechnungslegung sowie
- » Compliance-Risiken bezüglich der Einhaltung von für das Unternehmen maßgeblichen rechtlichen Vorschriften.

Zu den originären prüfungsrelevanten Bestandteilen des internen Kontrollsystems im Rahmen der Abschlussprüfung gehören gemäß *IDW PS 261 n.F.* allerdings lediglich das Rechnungslegungssystem einschließlich des Buchführungssystems<sup>16</sup> und somit „Risiken der Berichterstattung“.

Der Abschlussprüfer hat demnach das Rechnungslegungssystem daraufhin zu beurteilen, ob es den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um die nach § 322 Abs. 1 Satz 1 HGB i.V. mit § 317 Abs. 1 Satz 1 HGB und § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB geforderten Prüfungsaussagen über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung treffen zu können<sup>17</sup>.

Dazu sind gemäß *IDW PS 261 n.F.* die Komponenten „Kontrollumfeld“, „Risikobeurteilungen“, „Kontrollaktivitäten“, „Information und Kommunikation“ und „Überwachung des internen Kontrollsystems“ des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems zu analysieren.

#### Beispiel

Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Angemessenheitsprüfung in Bezug auf die Komponente „Risikobeurteilungen“ festzustellen, ob im Unternehmen die Risikobeurteilungen von für die Rechnungslegung relevanten Risiken in angemessener Art und Weise durchgeführt werden. Risiken außerhalb des Rechnungslegungsprozesses sind vom Management zwar auch einer Risikobeurteilung zu unterziehen<sup>18</sup> und im Rahmen der Planung der Abschlussprüfung zu berücksichtigen<sup>19</sup>, stellen aber keinen expliziten Bestandteil der Prüfung relevanter Kontrollen i.S. von *IDW PS 261 n.F.* dar.

Am Ende steht die Prüfungsaussage zur Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (soweit zur Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht erforderlich).

Bei festgestellten Mängeln in den nicht auf die Rechnungslegung bezogenen Bereichen des internen Kontrollsystems wird dem Abschlussprüfer empfohlen, gegenüber den Unternehmensorganen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Systemschwächen zwar als Ergebnis seiner Prüfungshandlungen aufgedeckt wurden, die Prüfung aber nicht darauf ausgerichtet ist, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems für Geschäftsführungszwecke zu beurteilen<sup>20</sup>.

Somit fokussiert sich *IDW PS 261 n.F.* auf „Risiken der Berichterstattung“ im Sinne unseres Verständnisses der Risikokategorien eines unternehmensweiten Risikomanagements. Strategische und operative Risiken sowie Compliance-Risiken sind laut Definition zwar grundsätzlich ebenfalls Risikokategorien, auf die ein internes Kontrollsystem abstellt, bleiben bei den durchzuführenden Prüfungshandlungen allerdings i. d. R. unberücksichtigt.

Insofern kann das Ergebnis der Abschlussprüfung in Bezug auf das interne Kontrollsystem nicht oder nur indirekt und eingeschränkt im Rahmen der Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrates in Bezug auf das RMS (und auch des internen Kontrollsystems) i.S. von § 107 Abs. 3 AktG verwertet werden.

#### 3.1.2 IDW PS 340

Nach § 91 Abs. 2 AktG hat der Vorstand geeignete Maßnahmen zu treffen, vor allem ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden („Risikofrüherkennungssystem“).<sup>21</sup>

Der Abschlussprüfer hat nach § 317 Abs. 4 HGB bei börsennotierten Aktiengesellschaften im Rahmen der Abschlussprüfung zu beurteilen, ob der Vorstand die entsprechenden Maßnahmen in einer geeigneten Form getroffen hat, ob das danach einzurichtende Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann und ob die getroffenen Maßnahmen im Geschäftsjahr angewendet wurden. § 321 Abs. 4 HGB regelt die Berichterstattung über das Prüfungsergebnis. Dabei muss der Abschlussprüfer auch darauf eingehen, ob Maßnahmen erforderlich sind, um das interne Überwachungssystem zu verbessern.

<sup>16</sup> *IDW PS 261 n.F.* weist zwar auch auf das Risikofrüherkennungssystem als ggf. prüfungsrelevanten Bestandteil hin, dessen Prüfung basiert allerdings auf *IDW PS 340*.

<sup>17</sup> Vgl. *IDW PS 261 n.F.*, Tz. 36. <sup>18</sup> Vgl. *IDW PS 261 n.F.*, Tz. 31. <sup>19</sup> Vgl. *IDW PS 261 n.F.*, Tz. 37. <sup>20</sup> Vgl. *IDW PS 261 n.F.*, Tz. 93. <sup>21</sup> Vgl. *IDW PS 340*, Tz. 1.



Die Maßnahmen nach § 91 Abs. 2 AktG werden als Teilsystem eines umfassenden Risikomanagements im Unternehmen verstanden, die auf die frühzeitige Erkennung bestandsgefährdender Entwicklungen ausgerichtet sind. Da die entsprechenden Steuerungsmaßnahmen zur Bewältigung dieser Entwicklungen nicht vom Tatbestand des § 91 Abs. 2 AktG erfasst werden, ist die Risikosteuerung als wichtige Komponente eines RMS nicht bzw. nur eingeschränkt Gegenstand der Prüfung nach *IDW PS 340*.

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Prüfung nach *IDW PS 340* für den Prognosezeitraum der Abschlussprüfung ausschließlich eine Aussage hinsichtlich der Eignung eingerichteter Maßnahmen in Bezug auf die frühzeitige Erkennung von Entwicklungen, die das Unternehmen in seinem Bestand gefährden. Insofern prüft der Abschlussprüfer lediglich die Eignung der erforderlichen Maßnahmen zur Identifikation, Bewertung und Kommunikation von Risiken bzw. deren Kombination mit einer Sensitivität, die für eine Beurteilung i.S. von § 107 Abs. 3 AktG ungeeignet erscheint.

Prüfungen nach *IDW PS 340* dienen dem definierten Zweck des § 317 Abs. 4 HGB und sind ausschließlich auf die Beurteilung der nach § 91 Abs. 2 AktG einzurichtenden Maßnahmen ausgerichtet. Entsprechende Aussagen zur Eignung dieser Maßnahmen erfassen somit nur einen Teil des nach § 107 Abs. 3 AktG zu beurteilenden RMS.

### 3.1.3 IDW EPS 350 n.F.

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichts verlangt *IDW EPS 350 n.F.* die Erlangung eines Verständnisses über die im Unternehmen vorhandenen Systeme zur Aufstellung des Lageberichts<sup>22</sup>; dies umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der Systeme.<sup>23</sup>

In diesem Zusammenhang ist das RMS als System zur Erfassung und Bewertung der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung Gegenstand der Prüfung, da gemäß § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB und § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB im Lagebericht die voraussichtliche Entwick-

lung des Unternehmens mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern ist. Bei kapitalmarktorientierten Unternehmen ist darüber hinaus gemäß DRS 20.137 ff. auch das eingerichtete RMS an sich im Lagebericht zu beschreiben.

Die Prüfungshandlungen nach *IDW EPS 350 n.F.* zielen auf die Identifikation möglicher fehlerhafter Darstellungen im Lagebericht ab. Die Einschätzung der Angemessenheit und Wirksamkeit zugrunde liegender Systeme ist nicht primäres Prüfungsobjekt. In Bezug auf die Prüfung des dem Lagebericht zugrunde liegenden RMS ist ein Ver-

ständnis zu entwickeln, inwiefern auf Basis des eingerichteten RMS fehlerhafte Aussagen zu wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung<sup>24</sup> sowie – bei kapitalmarktorientierten Unternehmen – zur Beschreibung des RMS im Lagebericht entstehen können. Somit zielen die Prüfungshandlungen nicht auf einen Nachweis von Angemessenheit und

Wirksamkeit des RMS als solchem ab, sondern lediglich darauf, inwiefern Aussagen aus Teilen des RMS für die Prüfung des Lageberichts verwertbar sind.

Zur Erlangung des Verständnisses in Bezug auf das RMS fokussieren sich die Prüfungshandlungen auf die RMS-Grundelemente „Risikoidentifikation“, „Risikobewertung“ und „Risikosteuerung“. Weitere erforderliche Grundelemente eines umfassenden RMS sind nicht Bestandteil der Prüfungshandlungen.

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichts ist zu beurteilen, ob die oben genannten Grundelemente des RMS so konzipiert und implementiert sind, dass sie in der Lage sind, die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung mit hinreichender Sicherheit zu erfassen und zu bewerten<sup>25</sup>. Für diese „Angemessenheitsprüfung“ können bereits einfache „Vorkehrungen und Maßnahmen“ als System verstanden werden, sofern sie belastbare Grundlagen für die Darstellungen im Lagebericht liefern.

Hinsichtlich der Einschätzung von Chancen und Risiken im Abgleich mit den entsprechenden Informationen aus

**Prüfungshandlungen und -ausagen des Abschlussprüfers können den Aufsichtsrat bei der Überwachung von Teilen des RMS unterstützen, erlauben allerdings keine ganzheitliche Sicht auf Angemessenheit und Wirksamkeit des RMS.**

<sup>22</sup> Vgl. *IDW EPS 350 n.F.*, Tz. 34. <sup>23</sup> Vgl. *IDW EPS 350 n.F.*, Tz. 35. <sup>24</sup> Vgl. *IDW EPS 350 n.F.*, Tz. 34. <sup>25</sup> Vgl. *IDW EPS 350 n.F.*, Tz. 19.



dem RMS lehnt sich der Betrachtungszeitraum im Rahmen der Lageberichtsprüfung i. d. R. an den Prognosezeitraum an. Dieser umfasst zumeist eine kürzere Zeitspanne von z. B. einem Jahr im Gegensatz zu den meist längeren Betrachtungshorizonten von RMS.

Auf die Ergebnisse der Lageberichtsprüfung geht der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht ein. Nach *IDW EPS 350 n. F.* ist keine gesonderte Aussage zur Angemessenheit und Wirksamkeit der beurteilten Bestandteile eines RMS vorgesehen.

*IDW EPS 350 n. F.* verlangt somit i. d. R. nur eine Angemessenheitsprüfung hinsichtlich einzelner Komponenten eines RMS für Zwecke der Prüfung der prüfungspflichtigen Aussagen im Lagebericht. Entsprechend können aus der Prüfung des Lageberichts auch nur eingeschränkt Erkenntnisse zur Beurteilung der Wirksamkeit des RMS nach § 107 Abs. 3 AktG gewonnen werden.

### 3.2 Zwischenfazit

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 316 HGB bzw. bei börsennotierten Gesellschaften die Prüfung des sogenannten Risikofrüherkennungssystems erfasst Teile eines unternehmensweiten Risikomanagements des Unternehmens im Sinne des RMS nach § 107 Abs. 3 AktG.

Die entsprechend durchgeführten Prüfungshandlungen bzw. die implizit im Prüfungsbericht zur Abschlussprüfung getroffenen Prüfungsaussagen können den Aufsichtsrat bei seiner pflichtmäßigen Überwachung des RMS gemäß § 107 Abs. 3 AktG unterstützen, wenngleich eine ganzheitliche Sicht auf die Angemessenheit und Wirksamkeit des RMS auf Basis der Prüfungen des Abschlussprüfers nicht erlangt werden kann. Somit sind weitere, die Abschlussprüfung ergänzende Überwachungstätigkeiten erforderlich.

## 4 Prüfung des Risikomanagements nach IDW PS 981

### 4.1 Wesentliche Merkmale einer Prüfung nach IDW PS 981

Zur Überwachung der Wirksamkeit des RMS kann der Aufsichtsrat sich von unternehmensexternen Sachverständigen unterstützen lassen (§ 111 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Sofern dazu Wirtschaftsprüfer herangezogen werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Abschlussprüfer oder andere Wirtschaftsprüfer mit entsprechenden Prüfungen zum Risikomanagement zu beauftragen. Wirtschaftsprüfer müssen bei der Prüfung des Risikomanagements strategischer bzw. operativer Risiken *IDW PS 981* heranziehen.

Sofern das Risikomanagement von Compliance-Risiken geprüft werden soll, verwenden Wirtschaftsprüfer *IDW PS 980*.<sup>26</sup> Bei der Prüfung von Risiken einer nicht sachgerechten Berichterstattung im Unternehmen kommt *IDW*

**IDW PS 981 erlaubt hinreichende Prüfungsaussagen zur Angemessenheit und Wirksamkeit des RMS sowie eine flexible Anpassung an die Bedürfnisse des Aufsichtsrats.**

*PS 982*<sup>27</sup> zur Anwendung. Bei Aufträgen zur Prüfung mehrerer Risikokategorien im Sinne dieser Aufteilung werden dem Auftragsverhältnis die jeweils relevanten Prüfungsstandards zugrunde gelegt.

Unter strategischen Risiken werden mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse verstanden, die zu einer für das Unternehmen negativen oder positiven Abweichung von den strategischen Zielen führen. Operative (betriebliche) Risiken sind mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit bzw. die Leistungserstellungsprozesse zu einer für das Unternehmen negativen oder positiven Abweichung von den aus den strategischen Zielen abgeleiteten operativen Zielen führen können.<sup>28</sup>

Für eine Prüfung des RMS operativer Risiken sieht *IDW PS 981* eine Abgrenzung sogenannter Teilbereiche des operativen RMS vor, die vom Auftraggeber vor Auftragserteilung vorzunehmen ist.<sup>29</sup> Diese Abgrenzung kann sich an den in der Prüfung zu erfassenden operativen Risikoarten, Unternehmensprozessen oder Organisationseinheiten des Unternehmens orientieren.<sup>30</sup>

<sup>26</sup> *IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980)* (Stand: 11.03.2011); dazu Eibelshäuser/Schmidt, WPg 2011, S. 939. <sup>27</sup> *IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung des internen Kontrollsystems des internen und externen Berichtswesens (IDW PS 982)* (Stand: 03.03.2017); zum Entwurf *IDW EPS 982* Laue/Glauge/Havers, WPg 2016, S. 1208. <sup>28</sup> Vgl. *IDW PS 981*, Tz. 18b und 18c. <sup>29</sup> Vgl. *IDW PS 981*, Tz. 9. <sup>30</sup> Vgl. *IDW PS 981*, Tz. A4.

**Beispiel**

So kann eine Prüfung des RMS für den Einkaufsprozess, eine Prüfung des RMS in einer geografischen Region oder eine Prüfung des konzernweiten RMS mit ausgewählten Risikoschwerpunkten beauftragt werden.

Ein ganzheitliches RMS berücksichtigt im Idealfall das gesamte Unternehmen mit allen relevanten Prozessen und Unternehmenseinheiten (zentral wie dezentral). Vor dem Hintergrund der Komplexität eines ganzheitlichen RMS erscheint eine vollumfassende Prüfung des gesamten RMS eines Unternehmens inklusive aller (inter-)nationalen Geschäftstätigkeiten und unter Berücksichtigung des gesamten Risikoportfolios zwar theoretisch möglich, aber praktisch und unter Abwägung von Kosten-/Nutzaspekten nicht zielführend. Daher schreibt *IDW PS 981* eine Fokussierung auf „Teilbereiche“ des operativen RMS vor.

Eine Prüfung nach *IDW PS 981* kann auch auf das RMS der strategischen Risiken begrenzt werden. Da die strategischen Risiken grundsätzlich das gesamte Unternehmen bzw. seine Erfolgspotenziale betreffen, ist bei der Prüfung im Bereich der strategischen Risiken eine Teilbereichsabgrenzung wie bei den operativen Risiken nicht vorgesehen.<sup>31</sup>

*IDW PS 981* definiert für Zwecke der Prüfung die Grundelemente eines RMS (siehe Übersicht 1) und lehnt sich an das COSO-Rahmenwerk zum unternehmensweiten Risikomanagement<sup>32</sup> und an weitere allgemein anerkannte Standards zur Einrichtung von RMS an<sup>33</sup>. Die Grundelemente eines RMS nach *IDW PS 981* geben dem Prüfer einen

Orientierungsrahmen, der es ihm ermöglicht, zu prüfende RMS im unternehmensindividuellen Kontext zu beurteilen. Dabei wird der Prüfer die angemessene und wirksame Ausgestaltung der Grundelemente jeweils in Bezug auf die für Zwecke der Prüfung definierten Teilbereiche des RMS (Risikoarten, Unternehmensprozesse bzw. Organisationseinheiten) prüfen. Somit wird unabhängig von der Definition der Teilbereiche ein einheitlicher, prinzipienbasierter Bewertungsmaßstab definiert und ein vergleichbares und stringentes Prüfungsvorgehen sichergestellt.



Übersicht 1 » Grundelemente eines Risikomanagementsystems

Im Rahmen einer Systemprüfung wird die angemessene bzw. wirksame Ausgestaltung der Grundelemente in Bezug auf die definierten Teilbereiche beurteilt. Diese kann demnach als Angemessenheits- bzw. als Wirksamkeitsprüfung beauftragt werden. Die Beauftragung einer Wirksamkeitsprüfung umfasst immer die Angemessenheitsprüfung.

Die Prüfung bezieht sich auf eine vom Unternehmen anzufertigende „RMS-Beschreibung“. Diese enthält eine

<sup>31</sup> Vgl. *IDW PS 981*, Tz. 10; gemäß *IDW PS 981*, Tz. A7, kann ausnahmsweise eine Abgrenzung von Teilbereichen im Bereich der strategischen Risiken erfolgen, wenn z.B. bei diversifizierten Unternehmen strategische Risiken eigenständiger Geschäftsbereiche betrachtet werden sollen. <sup>32</sup> Vgl. COSO 2004, Unternehmensweites Risikomanagement – Übergreifendes Rahmenwerk (COSO ERM) (www.coso.org; Abruf: 24.05.2017). <sup>33</sup> Vgl. *IDW PS 981*, Tz. 18j und Anlage 1.

Darstellung der Regelungen zu den Grundelementen eines RMS in Bezug auf die zu prüfenden Teilbereiche des RMS. Sie wird dem Prüfungsbericht als Anlage beigefügt und dient dem Berichtsadressaten als Bezugspunkt, um ein Verständnis über den Gegenstand der Prüfung zu gewinnen.

Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung wird geprüft, ob die in der RMS-Beschreibung enthaltenen Regelungen

- » geeignet für den Umgang mit der relevanten Risikosituation sind,
- » alle wesentlichen Risikomanagement-Grundelemente abgedeckt werden und
- » zu einem für die Prüfung definierten Zeitpunkt implementiert sind.

Die Wirksamkeitsprüfung ist darauf ausgerichtet, über die Prüfungsinhalte der Angemessenheitsprüfung hinaus ein Urteil mit hinreichender Sicherheit darüber abzugeben, ob die Regelungen der RMS-Beschreibung für die abgegrenzten Teilbereiche des RMS in einem zu definierenden Zeitraum eingehalten wurden. Hier empfiehlt sich ein Betrachtungszeitraum von mindestens sechs Monaten, für den die wirksame Einhaltung der RMS-Regelungen zu prüfen ist.

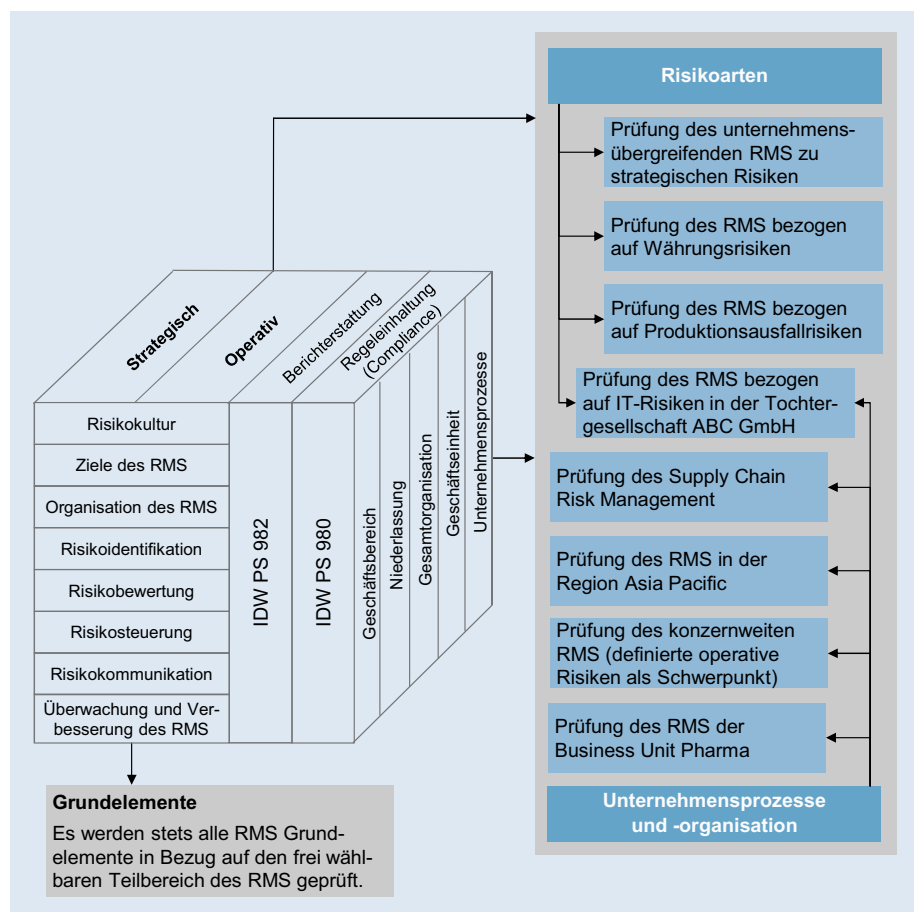
#### 4.2 Nutzen einer Prüfung nach IDW PS 981

IDW PS 981 beschreibt das Prüfungsvorgehen von Wirtschaftsprüfern bei der Prüfung eines RMS im Bereich strategischer und operativer Risiken. Durch die Fokussierung auf diese Risikokategorien, die Ausgestaltung der Prüfung als Systemprüfung sowie die explizite Aussage zur Wirksamkeit des RMS in Bezug auf die für die Prüfung definierten Teilbereiche sind nach IDW PS 981 durchgeführte Prüfungen geeignet, den Aufsichtsrat bei seiner Wirksamkeitsüberwachung des RMS i. S. von § 107 Abs. 3 AktG zu unterstützen.

Unterschiedliche Marktgegebenheiten, Geschäftsmodelle und Unternehmensorganisationen ergeben im Zusam-

menhang mit der relevanten Risikotragfähigkeit und dem unternehmerischen „Risikoappetit“ unternehmensindividuelle Risikolagen, die bei der Prüfung des RMS zu berücksichtigen sind. Die für die Prüfung erforderliche Abgrenzung zu prüfender Teilbereiche einerseits und die Verwendung von als Grund-„Prinzipien“ eines angemessenen und wirksamen RMS zu verstehenden Grundelementen andererseits erlauben es dem beauftragenden Unternehmen und dem Prüfer, unternehmensindividuelle Gegebenheiten in die Prüfung des RMS nach IDW PS 981 einfließen zu lassen.

Übersicht 2 zeigt Beispiele für die flexiblen Ausgestaltungsmöglichkeiten einer RMS-Prüfung in Bezug auf Risikoarten sowie Unternehmensprozesse und -organisation.



Übersicht 2 » Flexible Ausgestaltungsmöglichkeiten einer RMS-Prüfung

Darüber hinaus werden in der Praxis neben der Unterstützung des Aufsichtsrats bei seinen Überwachungspflichten Prüfungen nach IDW PS 981 u. a. aus folgenden Gründen beauftragt:





- » Reduktion gesellschaftsrechtlicher sowie persönlicher Haftungs- und Reputationsrisiken  
Die Prüfungsergebnisse können bei entsprechendem Prüfungsauftrag geeignet sein, der Verteidigung im Falle möglicher Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Verantwortung für die Einrichtung und Überwachung eines RMS zu dienen<sup>34</sup>.
- » Nutzung zur positiven Außendarstellung  
Eine Bestätigung der Angemessenheit bzw. Wirksamkeit definierter Teilbereiche des RMS kann zur positiven Außendarstellung genutzt werden.
- » Optimierung des RMS  
Prüfungsergebnisse einer Prüfung nach *IDW PS 981* liefern konkrete Hinweise auf Optimierungspotenziale und tragen somit zur Erreichung eines angemessenen RMS im Unternehmens bei.

## 5 Fazit

Unternehmerisches Handeln zwingt auch zum Umgang mit Risiken, die den Unternehmenserfolg gefährden können. Die Einrichtung und Überwachung eines RMS stellt ein strukturiertes Vorgehen zur Handhabung der Risiken sicher.

Der Aufsichtsrat übernimmt eine bedeutende Überwachungsfunktion in Bezug auf das RMS. Gesetzlicher Ausgangspunkt ist die Konkretisierung der Pflichten zur Überwachung der Wirksamkeit von Corporate-Governance-Systemen (§ 107 Abs. 3 AktG), die das RMS einschließen.

Die im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeführten Prüfungshandlungen bzw. die implizit im Prüfungsbericht zur Abschlussprüfung getroffenen Prüfungsaussagen zum RMS können den Aufsichtsrat bei der pflichtmäßigen Überwachung des RMS unterstützen. Im Sinne dieser Überwachungspflichten und zur Erlangung einer ganzheitlichen Sicht und hinreichender Prüfungsaussagen in Bezug auf die Angemessenheit und Wirksamkeit des RMS sind weitere, die Abschlussprüfung ergänzende Überwachungstätigkeiten erforderlich.

Eine Prüfung nach *IDW PS 981* erlaubt hinreichende Prüfungsaussagen zur Angemessenheit und Wirksamkeit des RMS sowie eine flexible Anpassung an die Bedürfnisse des Aufsichtsrats. Durch ihre Fokussierung auf strategische und operative Risiken, die Ausgestaltung der Prü-

fung als Systemprüfung sowie die explizite Aussage zur Wirksamkeit des RMS in Bezug auf die für die Prüfung definierten Teilbereiche ist eine solche Prüfung geeignet, den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Überwachungspflichten in Bezug auf das RMS zu unterstützen.

Über die Erfüllung von Überwachungspflichten des Aufsichtsrats und die Reduzierung von Haftungsrisiken hinaus kann die Anwendung von *IDW PS 981* die Außendarstellung des Unternehmens positiv beeinflussen. Auch ermöglicht die erforderliche Abgrenzung zu prüfender Teilbereiche des RMS eine Ausrichtung der Prüfung auf die unternehmensspezifische Risikolage, was zu einer kontinuierlichen Verbesserung der unternehmensindividuellen Ausgestaltung des RMS beitragen kann.

» DOC-ID: W1007803



» **Andreas Wermelt**  
Partner, Leiter des Bereichs Internal Controls Assurance, Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf



» **René Scheffler**  
Senior Manager im Bereich Corporate Governance Assurance, Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf

<sup>34</sup> Vgl. § 93 Abs. 2 AktG, §§ 130 und 9 OWiG (Haftungsregelungen des Vorstands) und § 116 Abs. 1 AktG (Haftungsregelungen des Aufsichtsrats).